

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Kircheib  
vom 28.11.2001**

**geändert mit Änderungssatzung vom 9.07.2021**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kircheib hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.“

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in Euro (€) genannten Beträge gelten ab dem 01.01.2002.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.11.1983 außer Kraft.

Kircheib, 28.11.2001  
Ortsgemeinde Kircheib

Meuler  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Kircheib  
vom 28.11.2001  
geändert mit Änderungssatzung vom 9.07.2021**

**I. Reihengrabstätten**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung |       |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 150 € |
|    | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr   | 400 € |
| 2. | Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                       | 400 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte<br>an Berechtigte nach Nr. 1                  | 300 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                | 300 € |
| 5. | Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte                                      | 300 € |

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach<br>§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle                                       | 500 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1<br>bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle   | 20 €  |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten<br>Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

**III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach<br>§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle  | 400 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1<br>bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle   | 15 €  |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten<br>Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

**IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

- |  |   |       |
|--|---|-------|
|  | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle<br>eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 300 € |
|--|---|-------|

**V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung. Der Nutzungsberechtigte/Verantwortliche ist für das Abräumen der Grabstelle und die Abfuhr der Kränze usw. verantwortlich.

**VI. Einfassung von Grabstätten**

- |  |                           |       |
|--|---------------------------|-------|
|  | Urnengrabstätten          |       |
|  | a) Reihengrab             | 230 € |
|  | b) Wahlgrab je Grabstelle | 230 € |

**VII. Pflegezuschlag für Grabstätten**

- |  |   |      |
|--|---|------|
|  | a) Rasenreihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 15 € |
|  | b) Rasenreihengrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 20 € |
|  | c) Urnenrasenreihengrab                                   | 15 € |
|  | d) Anonymes Urnenreihengrab                               | 15 € |

**IIIIV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **IX. Benutzung der Friedhofhalle**

- |    |                 |      |
|----|-----------------|------|
| 1. | Aufbahrungsraum | 50 € |
| 2. | Andachtsraum    | 60 € |

## **X. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

## **XI. Entfernung/Einebnung von Grabstätten**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollenden 5. Lebensjahr | 200 € |
| 2. | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr   | 300 € |
| 3. | Wahlgrabstätte je Grabstelle                               | 400 € |
| 4. | Urnenreihengrabstätte                                      | 150 € |
| 5. | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle                          | 200 € |
| 6. | Rasenreihengrabstätte                                      | 50 €  |
| 7. | Rasurnenreihengrabstätte                                   | 50 €  |

Bei anonymen Urnenreihengrabstätten wird keine Gebühr erhoben.

## **XII. Grabplatten**

Für die Herstellung und Verlegung der Grabplatten ist, nach den Vorgaben des § 15a der Friedhofsatzung, der Inhaber der Grabzuweisung verantwortlich.